

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Freistaat Thüringen
Frau Susanna Karawanskij
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Ministerin,

Erfurt,

im April des vergangenen Jahres hatte die Landeshauptstadt Erfurt Hinweise zu den Planungsabsichten für die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 gegeben. Angeregt wurde damals, die Thüringer Regiopolen und ihre spezifischen Funktionalitäten im Kapitel 2.2 „Zentrale Orte“ zu benennen, ebenso die entsprechenden Kooperationen in den Regiopolregionen. Verwiesen wurde zur Begründung – neben dem Hinweis auf die Raumordnungspläne anderer Bundesländer – unter anderem auf das vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geförderte Modellvorhaben „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“, das am 31. Dezember 2022 endete. Der Schlussbericht des Deutschen Regiopole-Netzwerkes zu diesem Modellvorhaben wurde zum 28. Februar dieses Jahres beim Fördermittelgeber vorgelegt. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse der vom Bund getragenen Begleitforschung zu diesem Projekt ist in diesem Frühjahr zu rechnen; Ihr Haus war an den Fachveranstaltungen im Rahmen dieser Begleitforschung beteiligt.

Unter den vorgenannten zeitlichen Aspekten ist es nachvollziehbar, dass der im Dezember 2022 vorgelegte Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes noch keine detaillierten Erfordernisse der Raumordnung zu dieser Thematik festlegen kann. Gleichzeitig ist es jedoch enttäuschend, dass dieser Handlungsansatz der Raumordnungspolitik vollständig unerwähnt bleibt.

Entsprechend dem vorgelegten Kapitel 2.2 „Zentrale Orte“ bleibt Thüringen vor allem anderen ein Land der Mittelbereiche. Die Zitate „Das Zentrale-Orte-System spiegelt die typische klein- und mittelstädtische polyzentrische Siedlungsstruktur Thüringens wider“ sowie „Die Mittelbereiche bilden Thüringen als Ganzes ab“ aus den begründenden Ausführungen im Kapitel 2.2 geben diesen Ansatz stellvertretend wieder. Die Sicherung der Daseinsvorsorge in Thüringen wird hauptsächlich unter diesem Blickwinkel betrachtet. Für Infrastruktureinrichtungen und gesellschaftliche Entwicklungen mit größerer

Seite 1 von 4

Strahl- bzw. Anziehungskraft sind jedoch keine zukunftsweisenden Handlungsansätze zu entdecken.

Vielmehr wird auf der Ebene der Oberzentren auf eine räumlich breitere Basis gesetzt, indem zwei neue Oberzentren benannt werden. Da mit dieser Einstufung keine zusätzlichen Funktionalitäten, Ausstattungen oder Ressourcen einhergehen, erscheint zum einen fraglich, wie die Qualität oberzentraler Versorgung mit breiter verteilten Ressourcen aufrechterhalten werden kann, und zum anderen, welche Impulse für die Entwicklung Thüringens damit erreicht werden können. In diesem Zusammenhang ist es meiner Ansicht nach von besonderer Bedeutung, der vorgesehenen Verteilung von Funktionalitäten in die Breite eine bewusste Konzentration von Ressourcen auf die Entwicklungsträger an die Seite zu stellen. Dies könnte eben zum Beispiel durch die angeregte Benennung Thüringer Regiopolen und ihrer spezifischen Funktionalitäten im Kapitel 2.2 „Zentrale Orte“ geschehen. Hierbei sollte der Rückgriff auf die noch zu veröffentlichenden Ergebnisse der oben genannten Begleitforschung des Bundes erfolgen, indem entsprechend der dort beschriebenen Untersuchungsergebnisse geeignete Oberzentren im Thüringer Landesentwicklungsprogramm als Regiopole adressiert und zur Bildung von Regiopolregionen vorgesehen werden. Dabei sollte ein möglichst enger Fokus gewählt werden, um die funktionelle Unterscheidung zu den Oberzentren nachvollziehbar begründen zu können. Zudem sollte die Notwendigkeit der Stärkung und verbesserten Ausstattung der Regiopolen herausgearbeitet und verankert werden, um im Wettbewerb mit anderen Regionen Deutschlands bestehen zu können. Damit einhergehen sollte die Aufforderung zur regionalen Kooperation, um die Entwicklungsimpulse für die verflochtenen Räume zu erschließen.

Zu diesem Thema ist die Stadtverwaltung Erfurt gern Ansprechpartner, um im Zuge der Fortschreibung mit Ihrem Hause in den Austausch zu kommen, zum Beispiel über infrastrukturelle Ausstattungsmerkmale, zentralörtliche Funktionalitäten und Kategorien oder über fiskalpolitische Rahmenbedingungen. Die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes kann so auch zu einer Bereicherung der fachlichen Diskussion zum Thema „Regiopole und Regiopolregion“ beitragen, was ich mir sehr wünschen würde. In diesem Zusammenhang könnte auch die Frage besprochen werden, inwiefern dem Landesentwicklungsprogramm bestimmte festgefügte Ausstattungskataloge zugrunde liegen oder liegen sollten. Dies ist dem bisherigen Planwerk nicht zu entnehmen, es wird jeweils einzelfallbezogen mit spezifischen Aufzählungen gearbeitet, sodass keine für die Zentralen Orte systematische abschließende Ausstattungsliste erkennbar wird. In der Begründung zur Oberzentralität Erfurts zum Beispiel wird keinerlei Bezug auf die Ausstattung mit Bildungseinrichtungen oder kulturellen Angeboten genommen, ebensowenig auf den Einzelhandel.

Der Abschnitt 3 „Regionale Kooperation stärken“ des Landesentwicklungsprogrammes ist von der derzeitigen Teilfortschreibung nicht betroffen. Auch in diesem Abschnitt wird die Auseinandersetzung mit den Regiopolen und hier insbesondere den Regiopolregionen sinnfällig. Dabei sollte vor allem die institutionelle Zusammenarbeit der Regiopolen mit den Kommunen ihres regiopolitischen Verflechtungsraumes im Mittelpunkt stehen. Hierzu ist jedoch eine vorab erfolgte Verankerung der betreffenden Städte im Kapitel 2.2 erforderlich. In diesem Abschnitt ließe sich darauf aufbauend die Einordnung des Konzeptes der Regiopolregionen angesichts des Zentralen-Orte-Systems und des Konzeptes der Metropolregionen (die in diesem Abschnitt bereits thematisiert sind) darlegen. Ebenso könnten die strukturpolitischen Ansätze einer spezifischen Thüringer Entwicklungsstrategie mit Blick auf die Festigung und den Ausbau national und international ausstrahlender Funktionalitäten und Einrichtungen dargelegt werden. Bisher wird hierfür lediglich ein externer Motor in Anspruch genommen, dessen Funktionswärme bis nach Thüringen ausstrahlt, nämlich die Metropolregion Mitteldeutschland, unter anderem mit

ihren kommunalen Mitgliedern Jena und Gera. Eine dem Land selbst entspringende Initialzündung wäre sicher ebenso wünschenswert. Die Stadt Erfurt möchte an Bemühungen in dieser Richtung mitwirken und hat deshalb im Ergebnis des oben genannten Modellvorhabens „Regiopolen und Regiopolregionen für Deutschland“ bei Ihrem Ministerium einen Fördermittelantrag (Richtlinie Regionalentwicklung / Demografischer Wandel) für das Projekt „Management für den Aufbau einer Regiopolregion“ eingereicht. Ich hoffe auf eine positive Bescheidung dieses Antrages, um ohne Zeitverzug die im Modellvorhaben gewonnenen Erkenntnisse und geknüpften Kontakte in die Intensivierung regionaler Zusammenarbeit im regiopolitanen Verflechtungsraum übersetzen zu können. Die aus den Ergebnissen dieses Projektes abzuleitenden Handlungsansätze sollten Grundlage einer späteren Fortschreibung auch des Abschnittes 3 „Regionale Kooperation stärken“ sein.

In den nachfolgenden Ausführungen möchte ich zudem eine Reihe von Hinweisen zum Abschnitt 5.2 „Energie“ geben.

In den Leitvorstellungen zum Abschnitt 5.2 „Energie“ wird die dezentrale Energieversorgung mit alternativen Energien favorisiert. Die zentrale Versorgung mit Fernwärme und Strom in Erfurt über eine moderne Gas- und Dampfturbinenanlage sieht die Stadt Erfurt als Grundlast. Sie hat einen sehr hohen Wirkungsgrad und die Versorgungsleitungen wurden in den letzten Jahren zum großen Teil saniert. Die Weiterentwicklung dieses Systems auf kohlenstoffdioxidfreie Energieerzeugung sollte in der Zielplanung unterstützt werden. Das dürfte auch auf andere Oberzentren zutreffen.

Zum Punkt 5.2.8 (großflächige Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie) gibt es folgende grundlegende Anmerkung: Wie in der Begründung dargestellt, sollen die Ausbauraten bis 2030 auf ein Niveau von 22 GW pro Jahr ausgebaut werden. Für die Stadt Erfurt wird dies nach derzeitiger konservativer Prognose mindestens eine installierte Leistung von 600 WW peak bis 2030 vor dem Hintergrund einer verbrauchernahen Erzeugung bedeuten. Auf den Dachflächen ergibt sich ein theoretisches Potential von 300 MW peak, welches aber durch Denkmalschutz und Gebäudestruktur realistisch bei 150 MW peak liegen wird. Das Brachflächenpotential ist marginal und bereits weitestgehend genutzt. Daraus ergeben sich entsprechende Anforderungen an Freiflächenanlagen. In der Stadt existiert ein Konzept zu Freiflächenanlagen an Verkehrsstrassen und Brachflächen. Wirtschaftlich sind Anlagengrößen größer fünf Hektar notwendig, auch wegen notwendiger weiterer Infrastruktur zur Anbindung an das Netz oder zur Direktversorgung von Gewerbestandorten. Die Begrenzung von „raumbedeutsam“ ab fünf Hektar würde eine Vielzahl von zusätzlichen Verfahren nach sich ziehen. Dies wäre mit Blick auf die notwendige Beschleunigung von Genehmigungsverfahren eher kontraproduktiv. Es wird angeregt, die Raumbedeutsamkeit erst für Anlagen größer zehn Hektar zu definieren.

Zum Punkt 5.2.9 (Vorranggebiete Windenergie) wird für die Begründung der dortigen Festlegung „..., stehen der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie durch die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet für bis zu drei raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht entgegen, dies ist in den Regionalplänen entsprechend festzulegen“ eine Begründung bzw. Ergänzung gefordert, auf welcher Grundlage diese pauschale Beschränkung auf maximal drei Anlagen beruht.

In ihrer Funktion als alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Erfurt ist seitens der Stadt Erfurt anzumerken, dass im Abschnitt 5.2 „Energie“ sehr viele sinnvolle Ansätze enthalten sind, welche auch die Modernisierung und den Umbau der Energieinfrastruktur beinhalten, und die in der dargestellten Leitvorstellung befürwortet werden. Darüber hinaus werden die folgenden Hinweise zu diesem Abschnitt gegeben: Im Jahr 2022 hat die SWE Energie GmbH im Rahmen des

Thüringer Klimagesetzes und in Zusammenarbeit mit den Thüringer Stadtwerken eine „Wärmenetzstrategie 2040 – Konzept zur Erreichung einer klimaneutralen Fernwärmeversorgung“ erarbeitet und Ende des Jahres an das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz übergeben. Die darin enthaltenen Forderungen, mit Bezug zu raumordnungs- und genehmigungsrechtlichen Regelungen, waren damals folgende:

- Genehmigungsverfahren sowohl für die Errichtung von Windkraftanlagen als auch für den Stromnetzausbau sind zu vereinfachen und zu beschleunigen.
- Es wird anerkannt, dass der Erneuerbare Energie (EE) Ausbau im öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist. Damit wären Windvorranggebiete obsolet. Akzeptanzfördernde Maßnahmen sind zudem pauschalen Abstandsregelungen für Windkraftanlagen vorzuziehen.
- Die Umsetzung kommunaler Wärmeplanung ist zu beschleunigen. Die Akzeptanz von Windkraftanlagen und Flächennutzung für EE-Erzeugungsanlagen vor Ort ist durch Partizipationsmöglichkeiten zu steigern.
- Pachtentgelte für Standorte von Windkraftanlagen sind zu begrenzen. Im Einzelfall müssen Zugänglichkeiten zu Standorten und Flächen im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien zum Wohle der Allgemeinheit auch durchgesetzt werden.

Darüber hinaus ist es aus der Perspektive der Stadtwerke Erfurt insbesondere zu befürworten, dass in der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes die Erweiterung der Energieinfrastruktur im Sinne der Nutzung von Wasserstoff vorgeschlagen wird und grundsätzlich die Bedeutung moderner und leistungsfähiger Strom-, Wärme-, und Gasversorgungsnetze hervorgehoben wird.

Abschließend möchte ich folgende Hinweise zum Umweltbericht geben: In der Übersicht der umweltrelevanten Wirkfaktoren (Seite 5, Tabelle 3) fehlen beim Schutzgut Mensch die Lichtimmissionen und beim Schutzgut Wasser der Starkregen; beim Schutzgut Luft und Klima sind die Klimagase zu ergänzen. Kohlendioxid ist ein Klimagas aber kein Schadstoff. Die benannten Punkte ziehen sich durch den gesamten Umweltbericht und sollten berichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein